



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 10. Juli 2020
AZ: IV202045_05-07
per Mail

Aufrüstung von Kassen: Bundesländer gewähren teilweise Fristverlängerung über den 30. September 2020 hinaus

Zusammenfassung

Mehrere Bundesländer haben heute darüber informiert, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen stillschweigende Fristverlängerungen bei der Aufrüstung von Kassen über den 30. September 2020 hinaus gewähren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZDH hat vehement sowohl beim Bund und als auch bei den Ländern für eine Verlängerung der sog. Nichtbeanstandungsregelung über den 30. September 2020 hinaus geworben, da eine Aufrüstung der im Handwerk vielfach eingesetzten Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufgrund der Corona-Krise weder zumutbar noch den Betrieben vermittelbar ist, die aktuell um die wirtschaftliche Existenz ringen. Dem Anliegen hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erst kürzlich (vgl. RSIV202038_05-07 vom 1. Juli 2020) eine Absage erteilt.

Heute haben mehrere Bundesländer im Erlasswege stillschweigende Fristverlängerungen für die Aufrüstung von Kassen mit einer TSE über den 30. September 2020 eingeräumt. Dazu zählen:

- Baden-Württemberg (vgl. anliegende Pressemitteilung),
- [Bayern](#),
- Hamburg,
- [Hessen](#),

- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen und
- Schleswig-Holstein.

Zu beachten ist unbedingt, dass es sich bei den Verlautbarungen um die Auffassung der jeweiligen Finanzverwaltungen der entsprechenden Bundesländer handelt, die keinerlei darüber hinaus gehende Bindungswirkung entfalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erlasse im Wortlaut teilweise voneinander abweichen.

Beispiel:

Die Finanzverwaltungen der vier Länder (Bayern, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen) beanstanden auch weiterhin keine Kassensysteme bis zum 31. März 2021, wenn:

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassengerätehersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder
- der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.
- Demgegenüber fordert Hessen zusätzlich einen verbindlichen Einbau einer TSE.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass technisch notwendige Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, weiterhin umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Es bleibt abzuwarten, ob weitere Bundesländer sich der Initiative anschließen und ebenfalls mit Erlassen eine stillschweigende Fristverlängerung zur Aufrüstung der Kassen mit einer TSE gewähren.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Mitglieder zeitnah über die Veröffentlichungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin

Anlage